



II- 167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

GZ 601920/2-VI/2/75

Parlamentarische Anfrage Nr.74/J
 der Abgeordneten zum Nationalrat
 Dr.FEURSTEIN, Dr.ERMACORA,
 Dr.NEISSER, Dr.BLENK und Genos-
 sen an den Bundeskanzler betref-
 fend Einsprüche gegen Gesetzes-
 beschlüsse der Landtage (Art.98
 Abs.2 B-VG) sowie die Zustimmung
 der Bundesregierung zu Landesge-
 setzen gemäß Art.97 Abs.2 B-VG

Zu Zl.74/J-NR/1975

35/AB

1976 -01- 27

zu 74/J

An den
 Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.FEURSTEIN,
 Dr.ERMACORA, Dr.NEISSER, Dr.BLENK und Genossen haben an
 mich folgende Anfrage gerichtet:

1. Wie viele Gesetzesbeschlüsse der Landtage wur-
 den in den Jahren 1974 und 1975 der Bundesregierung ge-
 gemäß Art.98 Abs.2 B-VG vorgelegt und wie viele der in
 diesem Zeitraum vorgelegten Landtagsbeschlüsse wurden
 von der Bundesregierung beeinsprucht?

2. In wie vielen Fällen wurden die Einsprüche be-
 gründet:

- a) Mit der fehlerhaften Ausführung von Bundes-
 Grundsatzgesetzen,
- b) mit Eingriffen in Bundeskompetenzen,
- c) mit verfahrensrechtlichen Mängeln,
- d) mit inhaltlichen Verstößen gegen Verfassungs-
 grundsätze,
- e) mit Verstößen gegen andere Bundesinteressen?

3. Auf welche Weise und wann werden Sie dem
 Punkt 15 des Forderungsprogrammes der Bundesländer (An-
 lage 3, Ergänzung zum Forderungsprogramm der Bundeslän-

- 2 -

der, I. Forderungen im Rahmen des Verfassungsrechts vom 20. Oktober 1970), wonach die Bundesländer eine Einschränkung des Einspruchsrechts auf behauptete Eingriffe in Bundeszuständigkeiten verlangen, Rechnung tragen?

4. Wie viele Gesetzesbeschlüsse der Landtage wurden in den Jahren 1974 und 1975 der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit dem Ersuchen um Zustimmung vorgelegt und in wie vielen Fällen wurde diese Zustimmung verweigert?

5. In wie vielen Fällen waren bei der Verweigerung der Zustimmung für die Mitwirkung von Bundesorganen

- a) verfassungsrechtliche Bedenken,
 - b) zusätzliche finanzielle Belastungen für den Bund,
 - c) andere Bundesinteressen
- entscheidend?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: In den Jahren 1974 und 1975 wurden insgesamt 343 Gesetzesbeschlüsse der Landtage der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgelegt. Über 17 dieser bis zum Jahresende 1975 bekanntgegebenen Gesetzesbeschlüsse hat die Bundesregierung bis zum 25. Jänner 1976 noch nicht Beschluß gefaßt.

Gegen 15 Gesetzesbeschlüsse (von den demnach verbleibenden 326 Gesetzesbeschlüssen) hat die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch erhoben.

Zu 2.: In den 15 Fällen wurde der Einspruch - gemessen an den die Einspruchsbegründung stützenden Argumenten - wie folgt begründet (wobei in vier Einspruchsfällen der Einspruch auf je zwei Hauptargumente gestützt wurde, sodaß sich im vorliegenden Zusammenhang also 19 Hauptargumente ergeben):

zu a: Mit der fehlerhaften Ausführung von Bundes-Grundsatzgesetzen in vier Fällen;

zu b: mit Eingriffen in Bundeskompetenzen in sechs Fällen;

zu c: mit verfahrensrechtlichen Mängeln in keinem Fall;

zu d: mit inhaltlichen Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze in drei Fällen;

zu e: mit Verstößen gegen andere Bundesinteressen in sechs Fällen.

Zu 3.: Es handelt sich um eine Frage, über die der Bundesverfassungsgesetzgeber zu entscheiden hat.

Zu 4.: Die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen Gesetzesbeschlüsse "mit dem Ersuchen um Zustimmung" nach Art.97 Abs.2 B-VG vorgelegt worden sind, ist für die Beurteilung der Tragweite der Rechte des Bundes nach Art.97 Abs.2 B-VG nicht zielführend, weil in vielen Fällen, in denen Gesetzesbeschlüsse die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung eines Landesgesetzes vorsehen, ein solches Ersuchen formell nicht gestellt wird und ferner Fälle vorkommen, in denen ein solches Ersuchen gestellt wird, obwohl der Gesetzesbeschluß keine Mitwirkung im Sinne des Art.97 Abs.2 B-VG vorsieht. Eine Evidenz jener Landesgesetze, die objektiv (d.h.ohne Rücksicht auf diesbezüglich ausgesprochene Ersuchen der Landeshauptmänner anlässlich der Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse) die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsehen, besteht im Bundeskanzleramt nicht. Die Bundesregierung hat die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung in zwei Fällen verweigert (davon einmal ohne gleichzeitige Erhebung eines Einspruches, einmal war der betreffende Gesetzesbeschluß auch Gegenstand eines Einspruches nach Art.98 Abs.2 B-VG).

Zu 5.: Bei der Verweigerung der Zustimmung für die Mitwirkung von Bundesorganen waren in dem einen Fall verfassungsrechtliche Bedenken, in dem anderen Bedenken aus der Sicht der Mehrarbeit, die von Bundesorganen hätte bewältigt werden sollen, entscheidend.